

**Verein der Freunde und Förderer
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Stuttgart e.V.**

SATZUNG

PRÄAMBEL

Der Verein der Freunde und Förderer der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart e.V. dient der Unterstützung der Fakultäten bei der Lehr- und Forschungstätigkeit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Stuttgart sowie der Pflege eines Netzwerkes der Absolventen, Studenten, Dozenten und Vereinsmitglieder.

Der Verein unterstützt die Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart in der Vertretung ihrer bildungspolitischen Interessen, in der Kommunikations- und Informationsarbeit und bei der Fort- und Weiterbildung und der Förderung der Einrichtungen für die Studenten.

Der Verein der Freunde und Förderer der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart e.V. wahrt politische und konfessionelle Neutralität.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Stuttgart e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein hat den Zweck, die DHBW Stuttgart bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und zwar insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit für die Idee und Zielsetzung der DHBW Stuttgart
- Veranstaltungen zur Förderung der Lehre und der anwendungsorientierten bzw. kooperativen Forschung
- Förderung von Studien- und Forschungsvorhaben, Exkursionen und Publikationen
- die Ergänzung der Ausstattung der DHBW Stuttgart
- Förderung der Kooperation zwischen der Wirtschaft, den Sozialeinrichtungen und anderen Bildungseinrichtungen

(2) Im übrigen pflegt der Verein die Verbundenheit der DHBW Stuttgart mit Studierenden, Absolventen, Dozenten, Förderern und Freunden.

(3) Der Verein verfolgt „unmittelbar, ausschließlich und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils

gültigen Fassung". Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

(5) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks nicht rechtsfähige Gliederungen, Arbeitsgruppen oder Organisationen gründen, die im Namen und im Auftrag des Vereins einzelne Aufgaben übernehmen.

(6) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Stiftungen gründen oder solche unterstützen, die im Sinne von § 2 handeln.

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Sozialeinrichtungen, Verbände und Gesellschaften des Privatrechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Zustimmung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- durch Ausschluss; dieser bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
- durch Auflösung;
- durch Tod.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 4

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- sowie bis zu sechs Beisitzern

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sollten nicht hauptberuflich der DHBW Stuttgart angehören. Maximal die Hälfte der Beisitzer darf der DHBW Stuttgart angehören.

(2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für die laufenden Geschäfte des Vereins bestellen. Die Geschäftsführung hat Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen für die Dauer der Amtszeit zur Beratung in den Vorstand kooptieren. Diese Personen müssen Mitglieder des Vereins sein und haben im Vorstand Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Anstelle des 2. Vorsitzenden kann auch der Schatzmeister den 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis vertreten

(5) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Organe, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(6) Der Schatzmeister ist für die Kassenführung und Rechnungslegung im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich. Bei Quittungen genügt seine Unterschrift.

(7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt.

§ 5

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren;
- beruft zwei Rechnungsprüfer auf zwei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
- kann Ehrenmitglieder ernennen
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen;
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
- beschließt Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel sowie eine Finanzordnung zur Regelung der Kassenführung, Rechnungslegung und Zeichnungsberechtigungen und eine Beitragsordnung
- beschließt über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten;
- beschließt Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung sowie eine Geschäftsordnung.

§ 6

(1) Die Einberufung von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gilt eine Frist von 2 Wochen. Für die Einberufung der Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von 4 Wochen.

(2) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Versammlung einberuft und leitet, bei Wahlen jedoch das Los.

Die Wahl des Vorstands hat geheim zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen des Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn im Einzelfall dagegen kein Einwand erfolgt.

(5) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften erstellt, die vom Vorsitzenden oder von der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 7

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

(2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Leistungen der Mitglieder
- Zuwendungen Dritter
- Erbschaften und Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Studienjahr (01.10. - 30.09.).

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 8

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Auflösung wählt die Versammlung die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DHBW Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 verwenden soll.

Satzung vom 02.04.1992

Geänderte Fassung vom 19.01.2009

Diese Satzung tritt am 1.3.2009 in Kraft.